

Staatskanzlei
Rathaus
8750 Glarus

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 3. Januar 2012

Vorlagen an den Landrat

Einführung von Schulsozialarbeit

Dem Landrat wird zuhanden der Landsgemeinde 2012 eine Änderung des Sozialhilfegesetzes unterbreitet, welche die Schulsozialarbeit gesetzlich verankert. Unter Vorbehalt der Zustimmung soll der Stellenplafonds der Hauptabteilung Soziales für den neuen Fachbereich „Schulsozialarbeit“ um 600 Stellenprozent erhöht werden. Diese Vorlage ist mit der Änderung des Sozialhilfegesetzes „Moderate Verschärfung des Sozialhilfegesetzes“ zu vereinigen.

Die gesellschaftlichen Veränderungen beeinflussen unsere Schulen stark und sind zu einer pädagogischen Herausforderung geworden. Schulsozialarbeit (SSA) bildet Teil der Jugend- und Familienhilfe gemäss Sozialhilfegesetz und unterstützt Früherkennung und Bearbeitung von individuellen sozialen Problemen, um kostenintensive Spätfolgen (stationäre Unterbringung, Sozialhilfe) zu vermeiden. Sie bietet professionelle Beratungs-, Interventions- und Präventionsleistungen sowie Triagefunktionen. Sie etablierte sich in den vergangenen 20 Jahren in der ganzen Schweiz als schulunterstützendes Angebot. Beim Pilotprojekt im Schulhaus Buchholz liessen sich rund 50 Prozent der Jugendlichen der Oberschule und der Kleinklasse, 20 Prozent der Realschule und 10 Prozent der Sekundarschule beraten. Gründe waren das Sozialverhalten der Jugendlichen (z.B. Delinquenz, Diebstahl), Konflikte in der Familie (z.B. Scheidung) sowie Ängste und Depressionen. Die Evaluation zeigt Bedarf, ja Notwendigkeit. SSA ist allein Aufgabe der Sozialhilfe und keine der Volksschule und Gemeinden. Sie wird vom Kanton bereitgestellt und finanziert. Die offene Jugendarbeit wird als Aufgabe der Gemeinden von der SSA im Sinne der Aufgabenentflechtung Kanton – Gemeinden getrennt.

Die Schulsozialarbeitenden sind personell, organisatorisch und administrativ dem Departement Volkswirtschaft und Inneres (Abteilung Soziale Dienste) unterstellt und gehören der Fachstelle SSA an. Die Arbeitsgruppe SSA setzt sich aus einer Vertretung der Gemeinden (Schulleitung) und der Hauptabteilung Volksschule und Sport (Fachstelle Sonderpädagogik) zusammen und berät die Fachstelle SSA. Für die Stellendotation bildeten nicht die Richtlinien des Berufsverbandes (1 Stelle pro 375 Lernende), sondern die kantonalen Erfahrungen (1 Stelle pro 700 Lernende) die Grundlage.

Interpellation SVP Landratsfraktion "Wahlbeschwerde Landratswahlen 2010"

Der Regierungsrat beantwortet mehrere Fragen zu Kosten und Entschädigungen und erinnert vorerst an die Tatsache, dass gemäss Schriftgutachten bei rund 13 Prozent der im Wahlkreis Glarus Nord eingegangenen Wahlzettel Anhaltspunkte für Mehrfachausfüllungen vorlagen und sich bei allen vertiefter untersuchten Wahlzetteln diese Anhaltspunkte bestätigten. Unter diesen Umständen durfte der Regierungsrat das Verfahren auf keinen Fall ohne nähere Prüfung erledigen. Aufgrund eigener Feststellungen weitete der Regierungsrat die Abklärungen aufsichtsrechtlich auf Wahlzettel aus, welche von der Wahlbeschwerde nicht ins Visier genommen worden waren. Zudem reichte er Strafanzeige gegen Unbekannt ein.

Für die Bearbeitung des Wahlbeschwerde-, des Aufsichts- und des Strafverfahrens wurden von Verhöramt und Staatskanzlei insgesamt rund 620 Arbeitsstunden aufgewendet. Die Erledigung der Arbeiten erfolgte mit dem ordentlichen Personalbudget, weshalb keine zusätzlichen Kosten entstanden. Die Kosten für Drittleistungen betragen gut 34'000 Franken; den Hauptanteil machten die von Verhöramt und Staatskanzlei in Auftrag gegebenen Schriftbegutachtungen aus. Schliesslich hatte der Kanton für Partei-entschädigungen im Strafverfahren und in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren rund 10'000 Franken zu erstatten. Nicht berücksichtigt sind die Aufwendungen für ein im Zusammenhang mit der Behandlung der Wahlbeschwerde gestelltes, zurzeit noch vor dem Verwaltungsgericht hängiges Staatshaftungsbegehren und für die Vorbereitung der Interpellationsantwort.

Das Verwaltungsgericht hat die vom Regierungsrat vorgenommene Ergebniskorrektur aufgehoben. Zu diesem Entscheid gelangte das Gericht unter anderem deshalb, weil die Korrektur nicht die Beseitigung sämtlicher Mängel des Wahlergebnisses garantieren konnte. Das Urteil ist selbstverständlich zu akzeptieren, auch wenn der Regierungsrat eine andere Rechtsauffassung hat. Dass ein Entscheid der Exekutive von einer verwaltungsgerichtlichen Behörde aufgehoben wird, weil diese die Rechtslage anders beurteilt als die Vorinstanz, ist in einem Rechtsstaat kein aussergewöhnlicher Vorgang. Dementsprechend steht ausser Frage, dass der Regierungsrat zur Verantwortung für seine Vorkehrungen und für den von ihm getroffenen Entscheid steht. Im Übrigen ermöglichte wohl erst die sorgfältige Durchführung des Beschwerde- und Aufsichtsverfahrens, dass die Änderung des Abstimmungsgesetzes zwecks Verhinderung künftiger Unregelmässigkeiten von der Landsgemeinde 2010 oppositionslos angenommen wurde.

Für die Kosten im Verfahren vor Verwaltungsgericht sind die obsiegenden Parteien, zu denen die SVP Glarus Nord gehört, entschädigt worden. Anders als im verwaltungsgerichtlichen Verfahren genügt im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren das blosses Obsiegen der privaten Partei für die Zuspreehung einer Parteientschädigung zu Lasten des Gemeinwesens als Vorinstanz nicht; eine solche ist nur für den Fall vorgesehen, dass der entscheidenden Behörde grobe Verfahrensfehler oder offensichtliche Rechtsverletzungen unterlaufen sind. Vorinstanz im regierungsrätlichen Wahlbeschwerdeverfahren war die Wahlbehörde Glarus Nord, welche keine grobe Verfahrensfehler oder offensichtliche Rechtsverletzungen begangen hat. Den Wahlrechtsbeschwerdeführenden konnte keine Entschädigungszahlung auferlegt werden, weil sie ihre Beschwerde weder mutwillig noch missbräuchlich erhoben hatten. Wollte man auch im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren die obsiegenden Privatparteien in jedem Fall für ihre Verfahrensaufwendungen entschädigt haben, bedürfte es einer Gesetzesänderung, die höhere Verwaltungskosten zu Lasten der Allgemeinheit zur Folge hätte.

Verordnung für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Stiftungen

Der Totalrevision der Verordnung über die Errichtung, Änderung und Beaufsichtigung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Stiftungen und des Gebührentarifs für die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Stiftungen wird zugestimmt. Sie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Mitte 2006 wurde die Aufsicht über die BVG-Einrichtungen der St. Galler Stiftungsaufsicht übertragen. Seit dem 1. Januar 2008 erfüllt die Ostschweizer Stiftungsaufsicht (als öffentlich-rechtliche Anstalt) diese Aufgabe. Damit hat der Kanton Glarus im Bereich BVG keine Aufgaben und Kompetenzen mehr; das kantonale Stiftungs(vollzugs)recht wird – nebst überwiegend formellen Anpassungen – entsprechend reduziert. Stiftungsverordnung und Gebührentarif werden in einem Erlass zusammengefasst, trotz Integration des Gebührentarifs entsteht eine schlanke Regelung (alt 32, neu 16 Artikel). Die Tarife bleiben

grundsätzlich bestehen; durch den Wegfall der BVG-Aufsicht fallen jedoch die höchstmöglichen Beträge weg.

Internetplattform Simap

Das Departementssekretariat Bau und Umwelt (Fachstelle Submissionswesen) wird als Kompetenzzentrum im öffentlichen Beschaffungswesen gemäss Verein simap.ch bestimmt. Mit Inbetriebnahme der Internetplattform haben alle kantonalen Beschaffungsstellen sämtliche Ausschreibungen der kantonalen Verwaltung im offenen und selektiven Verfahren über simap.ch vorzunehmen

Im Mai 2011 trat der Kanton Glarus dem Verein simap.ch bei, womit ihm nun alle 26 Kantone angehören. Der Verein betreibt ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen. Die Internetplattform simap.ch nutzt der Kanton bisher nicht, der Bedarf dafür ist jedoch ausgewiesen. Nach Schulung aller kantonalen Beschaffungsstellen im Februar/März 2012 wird er sie in Betrieb nehmen.

Näfelser Fahrt 2012

Für die Fahrtsfeier 2012, welche am 12. April stattfindet, werden bestimmt:

- als Fahrtsredner: Röbi Marti, Landammann, Riedern;
- als Fahrtsprediger: Pfarrer Hans-Walter Hoppensack, Schwanden.

Personelles

Durch die Verwaltungskommission der Gerichte oder die Departemente wurden angestellt:

- Helga Noe Aeschbach, Zufikon, als Archivarin der drei Glarner Gemeinden in der Hauptabteilung Kultur mit einem Pensum von 50 Prozent und Stellenantritt per 3. Januar 2012;
- Monika Böckle, Zürich, als juristische Praktikantin im Departementssekretariat Sicherheit und Justiz per 14. Januar 2012, befristet bis Ende 2012;
- René Marti, Haslen, als Schadenexperte in der glarnerSach, mit Stellenantritt per 1. März 2012;
- Marc Aschwanden, Leuggelbach, als kaufmännischer Sachbearbeiter, in der Kanzlei des Kantons- und Obergerichtes per 1. Januar 2012 (Umwandlung einer befristeten Anstellung).

Vom Rücktritt (Pensionierung) von Prisca Purro, Netstal, kaufmännische Angestellte bei der Arbeitslosenkasse, per 31. März 2012, wird unter Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen.